

Satzung vom zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 7.10.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster am 8.4.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung vom 7.10.1999 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marienmünster, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden - soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist - vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.marienmuenster.de sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Marienmünster.

(2) Wenn eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:

- Altenbergen - Vorplatz bei Gröbing in der Schützenstraße,
- Born - Ortseingang gegenüber der Kapelle,
- Bredenborn - Höxterstraße gegenüber der Bäckerei Krome,
- Bremerberg - an der Bushaltestelle neben der Kirche,
- Eilversen - gegenüber der Kapelle,
- Großenbreden - am Kinderspielplatz beim Gemeindehaus,
- Hohehaus - gegenüber der Kapelle,
- Kleinenbreden - Unterstand am Spielplatz,
- Kollerbeck - bei der Bushaltestelle an der Kirche,
- Löwendorf - an der Bushaltestelle am Gemeindehaus,
- Münsterbrock - am alten Feuerwehrgerätehaus,
- Papenhöfen - am Buswartehäuschen,
- Vörden - am Rathaus der Stadt Marienmünster.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 2

Diese Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung vom 7.10.1999 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den

Gez.